

**Protokoll
zum
Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik China
Sozialversicherung**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China geschlossenen Abkommens über Sozialversicherung erklärten die unterzeichneten Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

2. Zu Artikel 8 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung des Artikels 8 des Abkommens die betroffene Person den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher in diesem Vertragsstaat beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 4 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ihren Sitz hat.

3. Zu den Artikeln 8 und 16 des Abkommens:

Artikel 8 des Abkommens ist in Bezug auf einen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder eine Person nach Artikel 6 des Abkommens auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens ein bestandskräftiger Bescheid über offene Beitragsforderungen noch nicht ergangen ist. Die zuständigen Träger können den Erlass von Bescheiden über die Beitragszahlung ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zurückstellen, sofern das Abkommen in angemessenem Zeitraum nach der Unterzeichnung in Kraft tritt.